

Deutschland wegen Sicherungsverwahrung verurteilt

Menschenrechtsgerichtshof gibt Häftling Recht / Regierung will Konsequenzen prüfen

Mü. FRANKFURT, 17. Dezember. Deutschland hat mit der rückwirkend angeordneten Sicherungsverwahrung eines als gefährlich geltenden Straftäters gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Das entschied am Donnerstag der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Das Land muss dem mehrfach vorbestraften 52 Jahre alten Mann nun 50 000 Euro Entschädigung zahlen, entschied die Straßburger Kammer. Die Bundesregierung erwägt nun, die Große Kammer des Menschenrechtsgerichtshofs anzurufen, wie Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger mitteilte.

Der Inhaftierte ist seit 18 Jahren im hessischen Schwalmstadt in der Sicherungsverwahrung untergebracht, weil er immer

noch als gefährlich gilt. Zur Zeit seiner Verurteilung im Jahr 1986 war die Sicherungsverwahrung noch auf höchstens zehn Jahre begrenzt. Diese Begrenzung wurde 1998 aufgehoben. Darin sehen die Straßburger Richter, unter ihnen die frühere Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger, einen Verstoß gegen den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Der Anwalt des Inhaftierten forderte die sofortige Freilassung seines Mandanten.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger wies jedoch darauf hin, dass die Aufhebung der Höchstfrist auch für „Altfälle“ 2004 vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden sei. Da das Straßburger Urteil nach dem Maßstab der Menschenrechtskonvention zu einem anderen Ergebnis komme, müsse es zunächst sorgfältig

analysiert werden. „Tragfähige Schlüsse auf mögliche Konsequenzen für das deutsche System der Sicherungsverwahrung“ könnten erst danach gezogen werden.“ Eine zentrale Rolle werde dabei die Frage spielen, „wie auf rechtsstaatlicher Grundlage der notwendige Schutz der Bevölkerung vor notorisch gefährlichen Straftätern sichergestellt werden kann“.

In Deutschland sind nach Angaben des Gerichtshofes etwa 70 Häftlinge in einer ähnlichen Lage wie der jetzt erfolgreiche Beschwerdeführer. Die Sicherungsverwahrung kann von einem Gericht im Strafurteil oder auch nachträglich angeordnet werden, wenn der Täter gefährlich ist. Die Maßnahme muss vom Gericht alle zwei Jahre neu überprüft werden. (Siehe Seite 4.)